

# Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N<sup>o</sup>. 11.

(Ausgegeben den 22. April 1857.)

## 17. Bekanntmachung,

die Königl. Hannover'schen Zoll- und Steuerämter betreffend, welche in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen geschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 1. Januar l. J. an aufgehoben und neuerrichtet worden sind.

In Gemäßheit des unterm 28. Juli v. J. veröffentlichten Vertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar v. J., die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend und der dazu gehörigen Uebereinkünfte II., III. und IV. (vergl. Stück 17, Nr. 30 der Gesetzsammlung vom Jahre 1856) sind, anher gelangter Mittheilung zufolge,

das bisherige Zollamt am Bahnhofs zu Bremen,

das Neben Zollamt I. zu Lilienthal, und

die Neben Zollämter II. zu Höttdrich und Ritterhude

vom 1. Januar l. J. an aufgehoben, dagegen aber von demselben Tage an die in dem Verzeichnisse unter A. aufgeführten Zollämter neuerrichtet, und die Befugnisse der darin unter B. aufgeführten Zoll- und Steuerstellen in der dort näher angegebenen Art festgestellt worden. In Betreff der Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen und der Abfertigung von Postgütern sind die bisherigen Befugnisse der in der Anlage unter B. erwähnten Zoll- und Steuerstellen nicht geändert worden.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Greiz, den 6. April 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

K. v. Golden-Gröbenberg.